



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ESCHENBACH

Kirchenverwaltung

# REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMEN SOWIE VON PFARREIHEIMEN UND PFARRHÄUSERN

*(Raumbenützungsreglement)*

- Erlassen vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach
- Genehmigt durch den Teamkoordinator in Absprache mit dem Pastoralteam
- Gültig ab dem 1. Oktober 2025

Der Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach erlässt folgendes Reglement für die Benützung von kirchlichen Räumen, von Pfarreiheimen und von Pfarrhäusern in der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach.

## **Artikel 1**

### **Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach für kirchliche und profane Anlässe.

Für die Benützung von Kirchen oder Kapellen bei Hochzeitsfeiern gilt das entsprechende separate Reglement.

## **Artikel 2**

### **Benützungsgrundsätze**

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach stehen in erster Linie kirchlichen und pfarreilichen Zwecken sowie der Kath. Kirchgemeinde und ihren Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

In Kirchen und Kapellen können auch weltliche Konzerte zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Konzert und das Verhalten des Publikums der Würde des Raumes Rechnung tragen.

In den Pfarreiheimen Eschenbach und Goldingen sowie dem Pfarrhaus in St. Gallenkappel können ausserhalb des pfarreilichen Betriebes die Räumlichkeiten ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen werden, sofern deren Veranstaltungen den Zweckbestimmungen dieser Räume nicht widersprechen. Nach der Nutzung sind die Räume oder die Umgebung so zu verlassen, wie diese angetroffen worden sind.

Es gelten folgende Sperrzeiten, an welchen die Räumlichkeiten nicht benützt werden können:

- Sommerferien Ab Montag der 2. Schulferienwoche bis Sonntag der 4. Woche
- Ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar

Der Festbetrieb in den Räumlichkeiten ist ohne Bewilligung durch den Kirchenverwaltungsrat in Absprache mit der pfarreibeauftragten Person nicht gestattet. Auflagen aus Bewilligungen für die ausnahmsweise Gestattung des Festbetriebs sind zu befolgen.

Sitzungszimmer stehen, soweit von der Kirchgemeinde nicht benötigt, zur Benützung und Vermietung auf Zusehen hin zur Verfügung, werden jedoch nicht gewerbsmässig vergeben.

## **Artikel 3**

### **Zuständigkeiten und Bewilligungen**

#### Kirchen und Kapellen

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Kirchen und Kapellen ist die pfarreibeauftragte Person (bzw. die stellvertretende Person). Nichtkirchliche Veranstaltungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates. Dieser stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Bewilligungsinstanz für Führungen durch Kirchen und Kapellen ist die pfarreibeauftragte Person, bzw. sein Stellvertreter.

#### Pfarreiheime in Eschenbach und Goldingen sowie Pfarrhaus in St. Gallenkappel

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *ortsansässige kirchliche Vereine, Sozialeinrichtungen, Gruppen oder Veranstalter* ist die jeweilige pfarreibeauftragte Person.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *auswärtige kirchliche Vereine, Gruppen oder Veranstalter* ist die jeweilige pfarreibeauftragte Person.

Sofern das Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch das zuständige Pfarreisekretariat erhoben.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *nicht-kirchliche* Vereine, alle auswärtigen Veranstalter sowie ortsansässige gewerbliche Veranstalter Gruppen oder Veranstalter ist der Kirchenverwaltungsrat. Er stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

---

Der Kirchenverwaltungsrat kann seine Entscheidungskompetenzen delegieren.

#### **Artikel 4**

##### *Gebühren*

Nicht-kirchliche und auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen haben für die Benützung von Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach eine Entschädigung gemäss gültiger Gebührenordnung und -ansätze zu entrichten.

Über Gebührenerlass oder -reduktion entscheidet im Einzelfall der Kirchenverwaltungsrat. Solche werden lediglich auf der Basis gegenseitiger Dienstleistungen bewilligt.

Für einzelne Gottesdienste der eigenen Konfession und für Führungen und Besichtigungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Art 1, Absatz 2 dieses Reglements.

Die Gebührenordnung und die Gebührenansätze werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt.

#### **Artikel 5**

##### *Grundsätze für die Benützung von Kirchen und Kapellen*

Veranstaltungen in Kirchen und Kapellen haben auf deren Würde und Bestimmung als Gotteshaus Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Es ist untersagt, jegliches Mobiliar in Kirchen und Kapellen zu verschieben. Es ist in jedem Fall den Anweisungen der Mitarbeitenden der Kath. Kirchgemeinde Folge zu leisten.

Für in Kirchen oder Kapellen stattfinde Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden (Kollekten sind möglich). Das Pastoralteam kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Artikel 6**

##### *Grundsätze für die Benützung von Pfarreiheim sowie Pfarrhäusern*

Ziel und Zweck der Pfarreiheime sowie des Pfarrhauses St. Gallenkappel sind primär die Belebung der Seelsorge der kath. Kirchgemeinde Eschenbach. Daher dienen die Häuser dazu, die Gemeinschaft und einen guten Umgang zu pflegen.

Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach dürfen sich in keiner Art und Weise gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

#### **Artikel 7**

##### *Benutzerkreise*

Ausserhalb der kirchlichen Nutzung erfolgt die Vergabe hauptsächlich für Veranstaltungen von Personen und Vereinigungen, welche in der Kirchgemeinde Eschenbach ansässig sind oder in enger Beziehung zur Kath. Kirchgemeinde Eschenbach stehen.

Die Vergabe erfolgt gemäss nachfolgender Prioritätenordnung:

- 1) Ortsansässige kirchennahe Vereine, resp. Veranstalter, die der Kirchgemeinde nahestehen;

- 2) Organisationen der öffentlichen Hand (Politische Gemeinde, evang. Kirche, Sozialeinrichtungen der Gemeinde, örtliche Schulen, Schulverwaltung);
- 3) Auswärtige kirchliche Vereine, Gruppen oder Organisationen;
- 4) Andere ortsansässige Veranstalter;
- 5) Auswärtige

Für Hochzeitsapéros auf Grundstücken resp. in Räumen der Kath. Kirchgemeinde gilt das separate Reglement.

## **Artikel 8**

*Dauer der Bewilligung für Dritte*

Jede Benützungsbewilligung für nicht-kirchliche sowie für nicht ortsansässige Gruppen wird nur auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn

- 1) Die Interessen der Kirchgemeinde es erfordern
- 2) Andere höhere Interessen es erfordern
- 3) Diesem Reglement zuwidergehandelt wird.

## **Artikel 9**

*Bestätigung*

Jede erteilte Bewilligung für nicht-kirchliche Anlässe ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestätigen. Darin sind neben Datum, Ort, Zeit, und Dauer der Veranstaltung insbesondere die Art der Benützung, die Gebühren und die Namen der verantwortlichen Personen gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

## **Artikel 10**

*Verantwortliche Person*

Vereine und Organisationen, welche die Räumlichkeiten regelmässig benutzen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend der Bewilligungsinstanz mitzuteilen.

## **Artikel 11**

*Ordnung*

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobiliaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Soweit vorhanden, gilt die Hausordnung des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

## **Artikel 12**

*Schäden*

Festgestellte Schäden sind der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Diese nimmt Kontakt auf mit der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates zwecks Schadenbehebung.

## **Artikel 13**

*Haftung*

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie durch unsachgemäss Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Kirchengemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **Artikel 14**

##### *Benützungszeiten und Lärmvermeidung*

Die Mietenden müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung der Anlässe jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohner vermieden wird. Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten gelten inklusive Vorbereiten und Aufräumen.

Die übliche Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist einzuhalten. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen.

Wenn ein Anlass länger als bis 23.00 Uhr dauert, ist dies via Pfarreisekretariat durch die pfarreibeauftragte Person bewilligen zu lassen.

Gesuche um Verlängerung sind an die jeweilige Bewilligungsinstanz zu richten.

Im Einzelfall gelten die im Bewilligungsschreiben bestätigte Veranstaltungsdauer sowie die einschlägige Hausordnung.

#### **Artikel 15**

##### *Einschränkungen*

Die Advents- und Fastenzeit sind Zeiten der Besinnung und des Fastens. Darum sind reine Unterhaltungsanlässe in diesen Zeiten nicht gestattet. Anlässe mit musikalischer Umrahmung werden toleriert, wenn diese der Advents- bzw. der Fastenzeit angemessen sind. Die Form des Anlasses ist der pfarreibeauftragten Person mitzuteilen. Ebenso ist auf die wichtigen kirchlichen Feiertage wie Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Betttag, Allerheiligen Rücksicht zu nehmen.

#### **Artikel 16**

##### *Rücksichtnahme*

Wenn sich mehrere Gruppen gleichzeitig im Gebäude aufhalten, ist gegenseitige Rücksichtnahme verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

#### **Artikel 17**

##### *Zugang*

Der Zugang zu Kirchen und Kapellen ist mit dem/der zuständigen Sakristan/In zu regeln; es werden keine Schlüssel abgegeben.

Abgegebene Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselempfänger für sämtliche Folgekosten.

#### **Artikel 18**

##### *Ordnungsdienst*

Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst aufzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

### **Artikel 19**

<i>Feuerpolizeiliche Vorschriften</i>	Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchengemeinde verboten. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig freizuhalten. Die angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.
---------------------------------------	--

### **Artikel 20**

<i>Dekorationen</i>	Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch volumnäglich zu entfernen.
---------------------	---

### **Artikel 21**

<i>Parkplätze</i>	Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.  Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.
-------------------	---

### **Artikel 22**

<i>Aufsichtsvorbehalt</i>	Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates sowie dem Pfarrer, der zuständigen pfarreibeauftragten Person sowie dem zuständigen Sakristan/In ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchengemeinde Eschenbach jederzeit Zutritt zu gewähren.  Diesen Personen bzw. ihren Vertretern stehen bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu.
---------------------------	--

### **Artikel 23**

<i>Gebührenordnung</i>		<u>Pfarreiheime und Pfarrhäuser</u>	<u>Kirchen und Kapellen</u>
	Ortsansässige kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	gratis	gratis
	Ortsansässige evang. Kirche 1 Anlass/Quartal gratis, ansonsten	50%	gratis
	Ortsansässige gemein- nützige Vereine/Gruppen	gratis	gratis
	Für eigene Konzerte von ortssässigen gemein- nützigen Gesangs-/Musikvereinen	—	gratis
	Auswärtige, kirchliche Vereine und Gruppen	gratis	gratis
	Andere Veranstalter	100%	100%

Die Preisreduktionen beziehen sich ausschliesslich auf die Raumbenützungsgebühren. Alle weiteren Dienstleistungen und Einrichtungen werden jeweils zum vollen Tarif verrechnet.

### **Artikel 24**

Zu den Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen bewilligt werden

- a) durch die pfarreibeauftragte Person soweit es die Kirchen und Kapellen betrifft
- b) durch den Kirchenverwaltungsrat in allen übrigen Fällen

### **Artikel 25**

In Fällen, welche von diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt werden, und in Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Bestimmungen dieses Reglements, entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.

### **Artikel 26**

Dieses Reglement wurde vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach erlassen am 25.9.2025.

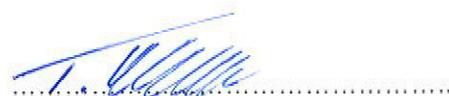
Die Zustimmung des Teamkoordinators (stellvertretend für das Pastoralteam) ist erfolgt am 25.9.2025

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Eschenbach, im September 2025



Alois Morger  
Präsident Kirchenverwaltungsrat



Thomas Thalmann  
Pfarrer

## Anhang 1: Gebührensätze

Stand: Oktober 2025

### Tarife für die Benützung kirchlicher Räume (u.a. für Konzerte)

Pfarrkirche Eschenbach	Fr. 300 pro Veranstaltung
Pfarrkirche Goldingen	Fr. 300 pro Veranstaltung
Pfarrkirche St. Gallenkappel	Fr. 300 pro Veranstaltung
Pfarrkirche Walde	Fr. 250 pro Veranstaltung
Kapelle Ermenswil (Pfarrei Eschenbach)	Fr. 250 pro Veranstaltung
Kapelle Neuhaus (Pfarrei Eschenbach)	Fr. 200 pro Veranstaltung
Kapelle Hintergoldingen (Pfarrei Goldingen)	Fr. 250 pro Veranstaltung
Kapelle Gibel (Pfarrei Goldingen)	Fr. 200 pro Veranstaltung
Kapelle Rüeterswil (Pfarrei St. Gallenkappel)	Fr. 200 pro Veranstaltung
Kapelle St. Matthä (Pfarrei St. Gallenkappel)	Fr. 200 pro Veranstaltung

Für Hochzeiten und Taufen gilt das entsprechende separate Reglement.

### Zusatztarife:

Orgelbenützung	Fr. 100 pro Veranstaltung
Arbeitsaufwand Sakristan/In (Vorbereitung, Präsenzzeit während der Veranstaltung und Reinigung der Räume nach der Veranstaltung)	Fr. 80 pro Stunde

### Tarife für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim Eschenbach, Pfarreisaal Goldingen sowie dem Pfarrhaus in St. Gallenkappel

#### Tarife pro Anlass

##### Pfarreiheim «Pfus», Eschenbach

- Pfarreistübli (EG)	Fr. 150
- Schulzimmer (1. OG)	Fr. 100
- Beamer	Fr. 30
- Visualizer	Fr. 20
- Sitzungszimmer (bis 15 Pers)	Fr. 30
- Sitzungszimmer (bis 6 Pers.)	Fr. 20

Für mehrere aufeinanderfolgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse, etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

##### Pfarreisaal «Goldiger Stube», Goldingen

- «Goldiger Stube», EG	Fr. 150
- Beamer	Fr. 30
- Visualizer	Fr. 20

Für mehrere aufeinanderfolgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse, etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

##### Pfarrhaus, St. Gallenkappel

- Saal inkl. Tische und Stühle, Küche, Spielecke und Aussenspielplatz.	Fr. 150
- Sitzungszimmer (2. OG)	Fr. 20

Für mehrere aufeinanderfolgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse, etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

## Anhang 2: Reservationen

Die Koordinaten sind auf unserer Homepage ersichtlich unter:

Pfarrei Eschenbach

<https://kath-eschenbach.ch/pfarrei-eschenbach/ueber-uns/pfarramt/>



Pfarrei Goldingen und Walde

<https://kath-eschenbach.ch/pfarrei-goldingen/ueber-uns/pfarramt/>



Pfarrei St. Gallenkappel

<https://kath-eschenbach.ch/pfarrei-st-gallenkappel/ueber-uns/pfarramt/>

